

Die Strafsache Hartz wurde von der Straf Justiz und einer professionellen Verteidigung still und schonend beigelegt: eine milde Strafe innerhalb kurzer Frist. In der Strafsache Zumwinkel liest man nun, dass der Richter sich bemüßigt fühlte zu erklären, es gebe zwischen den Prozessparteien keine irgendwie gearteten Vereinbarungen zu einer konkreten Straf höhe. Beide Strafsachen haben die interessierte Öffentlichkeit lebhaft beschäftigt. Dadurch wurde ihr ein Problem nahegebracht, das die Strafrechtler in Theorie und Praxis schon lange aufregt und das weit gespannt ist: von den verfassungsrechtlichen Grundlagen des Strafprozessrechts bis hin zur konkreten Pragmatik vieler Strafverfahren. Böswillige nennen es „Mauschelei“, Abwiegler nennen es „Absprachen“, Rechtssoziologen nennen es „Handel mit Gerechtigkeit“, und die meisten anderen nennen es „Deal“. Alles zusammen genommen deutet an, wohin diese Reise geht: in einen abgekürzten Strafprozess, der sich nicht mehr mit einer langwierigen Suche nach der Wahrheit aufhält, sondern dem Beschuldigten das Angebot einer Straferleichterung macht, das der kaum ausschlagen kann. Geldstrafe anstelle von Freiheitsstrafe; Aussetzung der Freiheitsstrafe zur Bewährung; kräftige Strafmilderung.

Das sieht doch gut aus: Erleichterungen für den Straftäter, Einsparungen für die Straf Justiz. Vor allem Praktiker wei-

Verhandlung müssten alle vom Anfang bis zum Ende miteinander durchmachen. Es sei gerade die menschenfreundliche und lebensnahe Pointe unseres Prozessmodells, dass Verurteilung und Bestrafung eines Menschen nicht auf dessen Einverständnis bauten, sondern auf Wahrheit und Gerechtigkeit; Wahrheit und Gerechtigkeit aber ließen sich nicht aushandeln, sondern nur suchen und finden. Unser strafrechtliches Verfassungsrecht sehe in einem Beschuldigten keinen autonom agierenden Verhandlungspartner, sondern einen Menschen, der unter Zwang stehe, der angesichts der scharfen Instrumente der Straf Justiz belehrt, beraten und verteidigt werden müsse. Damit vertrage sich ein Deal nicht.

Überdies gelte bei uns von Verfassung wegen das Schuldprinzip, und das verbiete jedenfalls eine Verurteilung ohne eine feste und stabil gewachsene Überzeugung des Strafgerichts von der Schuld des Verurteilten. Dass er sich für schuldig bekenne, könne viele falsche und dem Gericht verborgene Gründe haben - beispielsweise die, dass er das belastende Verfahren nicht mehr ertrage oder dass sein Arbeitgeber ihm bedeutet habe, nun sei aber langsam Schluss mit den Presseberichten über den Strafprozess mit Namen und Fotos. Auch das für einen Rechtsstaat grundlegende Prinzip der Öffentlichkeit leide unter dem Deal, der auf dem Flur, im Hotel oder im Dienstzimmer ausgehandelt werde und von dem

Außenansicht

Die Geschäfte mit der Wahrheit

Warum der sogenannte Deal in Strafverfahren viele Fürsprecher hat - und doch sehr problematisch ist

Von Winfried Hassemer

sen darauf hin, dass komplizierte Strafverfahren insbesondere in den Bereichen Wirtschaft, Steuern, organisierte und gewerbsmäßige Kriminalität angesichts immer neuer Strafbestimmungen und der andauernd knappen Ressourcen der Justiz heute überhaupt nicht mehr abgewickelt und ordnungsgemäß zu einem Ende gebracht werden könnten. Daher wäre man verpflichtet, den Beweisanträgen der Verteidigung, wie es das Gesetz befiehlt, nachzugehen und eine umfassende Aufklärung zu betreiben. Es sei doch viel vernünftiger, auf die Zustimmung des Beschuldigten zu setzen; der wisse schließlich, was wirklich passiert ist, und wenn er mit einer bestimmten Strafe einverstanden sei, dann sei dieses Ergebnis doch durch einen allgemeinen Konsens gerechtfertigt. Im Übrigen gebe es funktionierende Prozessordnungen etwa

im anglo-amerikanischen Rechtskreis, wo das Einverständnis des Beschuldigten mit einem bestimmten Urteil mit Recht viel gewichtiger sei als bei uns.

Alles nicht so ganz falsch im Ansatz, sagen die meisten Wissenschaftler (und einige Praktiker wie etwa die Generalbundesanwältin), aber in den Folgen für unser Strafverfahren und die von ihm Betroffenen verheerend: Bei uns sei eben der Richter nicht bloß ein Schiedsrichter über die streitenden Parteien wie in den USA, und das aus gutem Grund. Er müsse sein Urteil am Ende verantworten als wahr in den tatsächlichen Feststellungen und als gerecht im strafenden Ergebnis. Seine Überzeugung von Täterschaft und Schuld stütze sich auf den „Inbegriff der Verhandlung“, wie es so schön in der Strafprozessordnung heißt, und diese

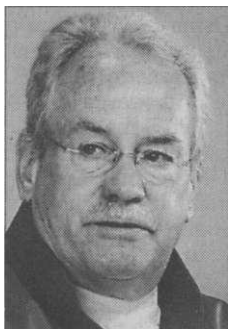
nur Partikel in die Hauptverhandlung gelangten.

Wer hat recht? Das hängt am Ende davon ab, wie man im Spannungsverhältnis von der Effizienz staatlichen Handelns und der Freiheit der Betroffenen, zwischen praktischen Zwängen und rechtlichen Garantien votiert. Dieses Votum ordnet sich ein in fundamentalere Optionen, die sich heute vor uns auf tun und unter denen das Verhältnis von Sicherheit und Freiheit die prominenteste ist. Ein paar Haltepunkte aber gibt es, wenn man sich eine Meinung bilden will.

Der Deal hat nicht erst seit heute eine gewaltige Schubkraft. Die hat er von der Orientierung unserer Gesellschaft auf Sicherheit und Risikobeherrschung, auf Ausweitung des Strafrechts und sonstiger kontrollierender Eingriffe des Staa-

tes - eine Orientierung, welche die Politik der inneren Sicherheit seit Jahrzehnten bestimmt. Den meisten unter uns leuchtet nicht mehr ein, dass jemand das Recht zu schweigen haben soll, wenn er nichts zu verbergen hat, dass man die Daten aus der Überwachung des Straßenverkehrs zur Mautberechnung nicht auch zur Strafverfolgung nutzen sollte, dass die Justiz an ein Beweisantragsrecht gebunden sein sollte, mit dessen Hilfe ein Strafverteidiger sie bisweilen an der Nase herumführen kann. Auch halte ich für unbestreitbar, dass viele Strafprozesse - und zwar gerade gegen solche Beschuldigte, die man nach unserem schönen Sprichwort laufen lässt, während man die anderen hängt - ohne die Praxis des Deals nicht stattfinden würden. Hier also marschieren die stärkeren Bataillone.

Die sind aber nur quantitativ stärker (obwohl sie praktisch verhindern werden, dass der Gesetzgeber es schafft, den Deal wieder vollständig zu entfernen). Mich überzeugen nicht nur die Argumente, die ich gerade gegen den Deal vorgebracht habe. Mir macht überdies Angst, was ich aus der Praxis höre: dass es mittlerweile Straf Verteidiger gibt, die mit ihren Mauschel-Fähigkeiten werben, oder Strafrichter, die dem nicht verhandlungsbereiten Angeklagten mit sieben Jahren Freiheitsstrafe drohen und ihn mit zwei Jahren Bewährungsstrafe locken. Das sind Schritte in eine andere Welt - und zwar nicht in eine gute.



Der Strafrechtswissenschaftler Winfried Hassemer war von 2002 bis 2008 Vizepräsident des Bundesverfassungsgerichts. In den neunziger Jahren war er auch als Datenschützer tätig.

Foto: dpa